

# Gefahrenbereiche nach den "Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TrbF)

Gefahrenbereiche im Sinne der VbF sind Bereiche, in denen Dämpfe, die mit Luft brennbare oder explosionsfähige Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge auftreten können. Die Bereiche werden in Zonen 0, 1 u. 2 aufgeteilt.

## Gefahrbereich Zone 0

Bereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre ständig oder langfristig vorhanden sind. Dazu gehören z.B.:

- insbesondere das Innere von Behältern und von nicht ständig gefüllten Rohrleitungen
- ferner ober- und unterirdische Tanks
- ortsbewegliche Tanks und Gefäße
- Tanks auf Fahrzeugen
- Tanks mit inneren Überdruck

## Gefahrbereich Zone 1

Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, daß gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gelegentlich auftritt.

- Dazu gehören z.B.
- insbesondere die nähere Umgebung von Füllstellen,
  - Auffangräume
  - Domschächte von Tanks
  - Austrittsöffnungen von Entlüftungseinrichtungen
  - Abfüllräume bei bedingt freier Lagerung
  - Kellerräume bei erlaubnisbedürftiger Lagerung
  - Bereiche um Tanks
  - Umgebung von Füllstellen ortsbeweglicher Tanks und Tanks auf Fahrzeugen und dabei geöffneten Domen
  - Füllstellen, wenn Füllen und Entleeren zusammenfallen
  - Tankstellen: Kegel um Zapfsäulen
  - Armaturenschränke von Tankwagen u.ä.

## Gefahrenbereich Zone 2

Bereiche, in denen damit zu rechnen ist, daß gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nur selten und dann auch nur kurzzeitig auftritt.

- Dazu gehören z.B.
- Umgebung von Entleerstellen und während der Entleerung geöffnete Dome
  - 5-m-Bereiche von Türen und Fenstern außerhalb von Abfüllräumen